

F.K. 45

98



(X 197 4383)



9 July 1813





W In Gottes Gnaden / Wir Johannes George / Hertzog zu

Sachsen / Gütlich / Cleve und Bergk / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch und Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen / und Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravensburgk / Herr zum Ravensstein / Vor uns / und den Hochgebornen Fürsten / unsern freundlichen lieben Brüdern und Befattern / Herrn Augusten / Hertzogen zu Sachsen / Gütlich / Cleve und Bergk / etc. Entbieten allen und jeden unsern und S. L. Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober Haupt und Ambtleuten / Amtsvorwaltern / Schössern / Befehlshabern / Bürgemeistern / Richtern und Räten der Städte / und sonst in gemein allen und jeden unsern und S. L. Unterthanen / Erb und Schutzverwandten unsern Brus / geneigten willen / und erinnern dieselben hiermit gnedigst / welcher gestalt hiebevorn von den Chur und Fürsten zu Sachsen / etc. unsern lieben Vorfahren / Christlicher und seliger gedechtnis / zu unterschiedenen zeiten ihrer Regierung / durch öffentliche ergangene Mandata und Außschreiben / sonderlich auch die vor dessen in Druck gefertigte und publicirte Landesordnung / offene Befehliche / Gebot und Vorbot geschehen / wie es mit dem Hetzen / Jagen / Hünnerfangen / und andern Weidwerck in einem und dem andern fall sol gehalten werden / und daß ein jeder des andern Grund und Boden / bey der darinnen benimmbten Straff meiden / und niemand unsere Wiltfuhr und auffgerichtete Hasengehege berühren / Auch sonderlich in alle wege mit Übung bemeldes Weidwercks ehe nicht als vff Bartholomei angefangen / und vff Faschnacht wider auffgehört / und so hiebey den armen Leuten / in nasser zeit und sonst / ihre Samfelder nicht durchritten und verderbet werden sollen / alles nach fernern inhalt obangezogener Landesordnung. Wir werden aber jetzo berichtet / daß solche Ordnungen bisshero wenig in acht genommen / noch denselben folge geleistet worden / Sondern sich die vom Adel und andere / wie sich ansehen laßt / aus vorsetzlichen ungehorsam solche in viel wege zuverschreiten / und insonderheit das Jagen / Weitzen / Hetzen und Weidwerck / auch außser der offnen zeit ihres gefallens zutreiben unterstehen / und den Leuten an ihren Feldfrüchten mercklichen schaden zufügen sollen.

Wann wir aber ob solchem begimmen / billich ein vngnediges mißfallen tragen / und denen dingen hinführo in die lenge zuzusehen / und es also vngedaget und vngestraft hingehen zulassen nicht gemeindt seyn. Als haben wir die notdurfft zu sein erachtet / oberwehnter unser löblicher Vorfahren / volgemeindt dißfalls außgegangene Befehliche und Ordnungen durch ein offen Mandat zuuernern und zuwiderholen / Thun solches auch hiermit / Und begehren demnach vor uns und obgedachten unsern freundlichen lieben Brüdern und Befattern ernstlich / daß alle und jede unsere und S. L. Unterthanen / Sie seind vom Adel oder sonst / sich hinführo mit Übung des Weidwercks und Jagens / obangedeuter Landesordnung / in allen Punkten / Klauseln und Articlen / gemess bezeigen / ein klichlicher / vngedacht einiges fürwendens / auff seiner und seiner Leute eigenthumblichen Güttern und Gehöften bleiben / und sonderlich auch in erwehnter verbotener zeit / als zwischen Faschnacht und Bartholomei / so wol auff ihren eigenthumblichen / als vff eines andern Güttern / welche sie auch sonst ohne das / zu keiner zeit zuberühren befuge sein / sich des Jagens / Hetzens / Hünnerfangens und andern Weidwercks gantzlichen enthalten sollen / mit der ausdrücklichen verwarnung / do einer oder der ander / wer der auch sey / hierüber brüchlich befunden und antroffen würde / daß wir den oder dieselbigen / obangeregter massen / oder sonst vnnachlesig straffen lassen wollen.

Hierneben wollen wir auch alle und jede / wes Stands dieselben sein mögen / ernstlichen ermahnet und ihnen geboten haben / daß sie sich unserer Wiltbahne gantzlichen enthalten / und weder vor sich / noch durch andere des Wiltpretschießens beflüssigen sollen / Dem do jemand / wer der auch sey / dessen oberführet würde / sol dasselbe / weil es teglichen / des geschehenen Verbots / und vollstreckten Straffen vngedachtet / je mehr je mehr oberhand nemen wil / gleich andern Diebstal geachtet / und darauff die verwickelte Straffe erkennen werden / wie denn in gleichem der jenige / so auff eines andern Befehl und geheiß Wiltpret wissenlich in unsern Wäldern und Gehegen geschossen / nichts weniger / ob er schon keinen sonderbaren nutz darvon gehabt / der verdienten Straff gewertig sein sol.

Befehlen demnach hierauff allen und jeden unsern Oberhaupt und Ambtleuten / denen vom Adel / Jägermeistern / Schössern / Förstern / Ketenden und Fußknechten / daß sie solch unser Mandat in acht nemen / und hinführo vff die Verbrechere fleißige bestallung machen / und was sie dißfalls in erfahrung bringen / vns solches vnseumblichen berichten / An deme geschicht unsere gefellige meinung / Zu vorkund mit unserm / zu ende auffgedrucktem Sanzelen Secret besiegelt / und geben zu Dresden / den 9. Junij / Anno 1613.





To 996 M

VON

M





Im Gottes Gnaden / Wir Joh

Sachsen/
graff in Dür
Vor uns / v
Gülich / Glev
Ambtleuten /
vnd jeden vnser
welcher gestalt
nen zeiten shre
publicirte Land
deswerck in ein
meiden / vnd ni
che nicht als v
re Samfelder
richtet / das so
wie sichs anseh
wert / auch a

Wann
vngandert vni
fahren / wolger
auch hiermit /
jede vnser vn
Landesordnun
Leute eigenthü
lomei / so wol
sein / sich des
einer oder der
oder sonst vn

Hier
vnserer Wiltb
mands / wer d
geachtet / je m
in gleichem der
ob er schon kei
Befehlen i
tenden v

sie disfalls in erfahrung bringen / vns solches vnseumblichen berichten / An
zu ende auffgedrucktem Ganzleyn Secret besiegelt / vnd geben zu Dresden /



gk / des heiligen Römisch
nd Burggraff zu Magdeburg
vnsern freundlichen lieben Br
i vnd jeden vnsern vnd S. L. S
Befelichshabern / Bürgemeister
vnd Schutzverwandten vnsern
sten zu Sachsen / etc. vnsern lieb
ergangene Mandata vnd Außs
bebot vnd Vorbot geschehen / wie
en werden / vnd das ein jeder des
ffgerichte Hasengehege berühre
vff Fasnacht wider auffgehör
erden sollen / alles nach fernern
n acht genommen / noch denselber
sam solche in viel wege zubersch
is zutreiben vnter stehen / vnd den

h ein vngnediges misfallen trag
ht gemeindt seyn. Als haben w
efhliche vnd Ordnungen durch
vns vnd obgedachten vnsern fr
vom Adel oder sonst / sich
nd Artickeln / gemes bezeigen/
n bleiben / vnd sonderlich auch in
s vff eines andern Güttern / w
s vnd andern Weidwercks gem
e brüchlich befunden vnd antro
n.

de / wes Stands dieselben sein
weder vor sich / noch durch and
ürde / sol dasselbe / weil es tegl
/ gleich andern Diebstal geacht
befehl vnd geheiß Wiltpret wisse
abt / der verdienten Straff gen
vnsern Oberhaupt vnd Ambtele
er Mandat in acht nemen / vnd l

